Kofinanziert von der Europäischen Union

LAND BRANDENBURG

Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

MERKBLATT

Pauschalen im Programm
Sozioökonomische Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der förderfähigen Kosten eines Vorhabens dar, bei der die förderfähigen Kosten vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Kosten basiert und die förderfähige Kosten vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich. Nachfolgend werden die Regelungen bezogen auf die Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben für die Fördertatbestände der Richtlinie erläutert.

Kommunale Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte (KIM)
- Nummer 2.1 der Richtlinie -

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen direkte und indirekte Ausgaben:

a) die projektbezogenen direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfangenden
b) die projektbezogenen direkten Sachausgaben für vom Personal der Zuwendungsempfangenden durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen einerseits und für von Dritten durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen andererseits
c) für alle indirekten Ausgaben der Zuwendungsempfangenden eine Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a)

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** umfassen die mit dem unmittelbaren Projektmanagement verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfangenden sowie Ausgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfangenden, die selbst Unterstützungsmaßnahmen durchführen. Die Personalausgaben bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen

Die förderfähigen **direkten Sachausgaben für vom Personal der Zuwendungsempfangenden** teilweise oder vollständig **durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen** können Ausgaben für Mieten und Mietnebenkosten für Unterrichtsräume sowie Werbung umfassen. Zu den direkten Sachausgaben zählen auch die Beauftragungen an Dritte zur teilweisen oder vollständigen Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen.

Pauschale für die indirekten Ausgaben nach Artikel 54 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle indirekten Ausgaben** der Zuwendungsempfangenden pauschal bemessen und abgedeckt.

Weitere indirekte Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfangende gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder der Umlage U2 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Von der Pauschale erfasst sind insbesondere die projektnotwendigen Ausgaben für

- die Geschäftsleitung und die allgemeine Verwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie die Umlage U2 für Geschäftsführung, allgemeine Verwaltung sowie Projektpersonal;
- Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung von Räumlichkeiten des Projektpersonals;
- projektbezogene Dienstreisen und Veranstaltungen;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben zu Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernsprechgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Die von der Pauschale umfassten indirekten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

Deutschkurse für Geflüchtete (DfG)
- Nummer 2.2 der Richtlinie -

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen direkte und indirekte Ausgaben:

a) die projektbezogenen direkten Personalausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden
b) die projektbezogenen direkten Sachausgaben
c) für alle indirekten Ausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden eine Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 13 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a)

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfangenden. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen.

Die förderfähigen **direkten Sachausgaben** umfassen folgende Ausgaben für die von der Koordinierungsstelle zu organisierenden Deutschkurse:

a) Ausgaben für die Kursmodule

Jede anrechenbare Unterrichtsstunde pro Teilnehmenden wird nach dem zum Zeitpunkt der ersten Unterrichtsstunde eines Moduls geltenden Stundensatz pro Teilnehmenden vergütet. Maßgeblich ist der in den Abrechnungsrichtlinien des BAMF beziehungsweise der betreffenden Trägermitteilung des BAMF bestimmte Unterrichtsstundensatz pro Teilnehmenden eines Integrationskurses. Dort eventuell genannte Degressionsregelungen finden keine Anwendung.

b) Ausgaben für Einstufungstests und externe Abschlusstests

Einstufungstests werden mit einem Betrag pro Teilnehmenden entsprechend dem hierfür zum Zeitpunkt des Einstufungstests geltenden Entgelt nach den Abrechnungsrichtlinien (AbrRL) des BAMF vergütet. Die externen Abschlusstests werden nach den zum Zeitpunkt des Abschlusstests geltenden Entgelten für den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) vergütet.

c) Ausgaben für Fahrten zur Teilnahme an den Deutschkursen

Die förderfähigen Ausgaben, die Teilnehmenden für Fahrten zu den Deutschkursen entstehen, werden gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 pauschaliert bemessen. Sie betragen

- 20 Euro je Teilnehmenden und Monat bei einem Wohnort in einer kreisfreien Stadt und
- 45 Euro je Teilnehmenden und Monat bei einem Wohnort in einem Landkreis.

<u>Pauschale für die indirekten Ausgaben nach Artikel 54 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060</u>

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 13 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle indirekten Ausgaben** der oder des Zuwendungsempfangenden pauschal bemessen und abgedeckt.

Weitere indirekte Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfangende gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Von der Pauschale erfasst sind insbesondere die projektnotwendigen Ausgaben für

- anteilige Personalausgaben sowie projektbezogene Dienstreisen für Geschäftsführung sowie projektbezogene allgemeine Verwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie Betriebsumlagen U1, U2 und U3 für Geschäftsführung, allgemeine Verwaltung sowie das mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfangenden;
- anteilige Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung für Räumlichkeiten der Geschäftsführung, der allgemeinen Verwaltung sowie das mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfangenden;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften Schutzbekleidungen;
- Ausstattungsgegenstände;
- Ausgaben für Werbung/Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben;

- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernsprechgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Die von der Pauschale umfassten indirekten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.